

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige</b></p> <p>(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,</li> <li>b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,</li> <li>c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Einleitung vorgenommen wird.</li> </ol> <p>Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger über. Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhalten die Gemeindewerke auch nicht auf andere</p>	<p><b>§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebühren- bzw. Abgabepflichtig ist der Eigentümer des an der Abwasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- bzw. abgabepflichtig.</li> <li>2. Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es</li> </ol>

<p>Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.</p>	<p>sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.</p>
<p>(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>3. Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.</p>
	<p>4. Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Niesbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebühren- und Abgabepflicht auf den neuen Rechtsträger über. Melden der bisherige und der neue Gebühren- und Abgabepflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Abwasserbetrieb auch nicht auf andere Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.</p>
	<p>5. Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und</p>

	<p>Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>
	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p>